

41. Wie wirkt § 616 ZPO. gegenüber einer Klage aus § 55 EheG.?
ZPO. § 616. EheG. § 55.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 13. Juli 1940 i. S. Ehemann R. (Kl.) w.
Ehefrau R. (Bekl.). IV 73/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind Eheleute. Sie leben seit Dezember 1932 getrennt. Etwa im März 1938 erhob der Kläger die zweite Scheidungsklage mit der Begründung, daß die Beklagte ihm kurz vorher in einem Unterhaltsstreite die Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen und Steuerhinterziehung vorgeworfen habe. Der Kläger führte in einem Schriftsatz des zweiten Rechtszuges aus, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG., dagegen nicht diejenigen des Absatzes 2 erfüllt seien, erklärte dann aber auf Befragen, daß er sein Scheidungsbegehren nur auf § 49, nicht auch auf § 55 EheG. stützen wolle. Das Kammergericht wies durch Urteil vom 26. Oktober 1938 die Klage ab, weil die Herrüttung der Ehe nicht erst durch die Verfehlungen der Beklagten, sondern durch die jahrelangen ehewidrigen Beziehungen des Klägers zu Frau R. herbeigeführt worden sei und dieses sein eigenes Verhalten nach § 49 Satz 2 EheG. sein Scheidungsbegehren ausschließe.

Mit der vorliegenden dritten, am 25. November 1938 eingereichten, auf § 55 EheG. gestützten Klage hat der Kläger beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Berufung und Revision blieben ohne Erfolg.

Gründe:

Das Scheidungsverlangen sieht das Berufungsgericht als durch § 616 ZPO. ausgeschlossen an, da die Ehe der Parteien schon während des letzten Scheidungsstreites vollständig und unheilbar zerrüttet gewesen sei und auch der Widerspruch der Beklagten, seine Zulässigkeit unterstellt, keine Beachtung hätte finden können, weil die Aufrechterhaltung dieser Ehe sittlich nicht gerechtfertigt gewesen wäre. In Übereinstimmung mit der eigenen Auffassung des Klägers ist das Kammergericht mit Recht davon ausgegangen, daß der Kläger

die Scheidung aus § 55 EheG. schon im letzten Scheidungsstreit hätte durchsetzen können, wenn er es nur gewollt hätte. Statt dessen hat er aber in der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1938 auf Befragen erklärt, daß er sein Scheidungsbegehren nur auf § 49, nicht auch auf § 55 EheG. stützen wolle. Gemäß § 616 ZPO. kann der Kläger, der mit der Scheidungsklage abgewiesen ist, das Recht, die Scheidung der Ehe zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 104 S. 155 [156], Bd. 122 S. 211 [212]) ergreift dieser Ausschluß neben den Tatsachen als solchen auch die daraus herzuleitenden Ansprüche (Begehren, Klagegründe). Daß die Vorschrift des § 616 ZPO. auch nach dem Inkrafttreten des Ehegesetzes unverändert bestehen geblieben ist, hat der erkennende Senat bereits in RGZ. Bd. 158 S. 199 [201] ausgesprochen.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob nicht die Klage aus § 55 EheG. ihrem Wesen nach so verschieden von den sonstigen Scheidungsklagen gestaltet sei, daß auf sie § 616 ZPO. nicht angewendet werden könne. Bei dieser Scheidungsklage handele es sich um einen aus einem dauernden Zustande hergeleiteten Scheidungsgrund, der immer wieder neu in Erscheinung trete. Die Begründung des Kammergerichts, daß die wiederholte Infragestellung der Ehe wegen zurückliegender Vorfälle mit dem Wesen der Ehe unverträglich erscheine, passe nur auf solche Fälle, in denen durch die Abweisung der erhobenen Scheidungsklage festgestellt sei, daß die Ehe noch weiter Bestand haben könne. Nur in einem solchen Falle könne davon gesprochen werden, das Wesen der Ehe verlange es, daß nicht wiederholt ihr Bestand in Frage gestellt werde. Hier handele es sich jedoch auch nach der Feststellung des Berufungsgerichts um eine endgültig und unheilbar zerrüttete Ehe. Da der Tatbestand des § 55 EheG. vom Gesetzgeber als ein dauernder, sich immer wieder erneuernder Scheidungsgrund gestaltet sei, müsse hier den öffentlichen Belangen an der Lösung unheilbar zerrütteter Ehen der Vorzug gegeben werden vor dem Interesse des Staates an der Rechtskraft eines Urteils, das den Bestand der Ehe aufrechterhalte.

Die Ansicht, daß § 616 ZPO. auf das Scheidungsbegehren aus § 55 EheG. grundsätzlich überhaupt nicht anwendbar sei, ist nicht zu billigen. Sie wird auch im Schrifttum, soweit ersichtlich,

nirgends geteilt (vgl. Palandt-Lauterbach BGB. 3. Aufl. Einführung 2b vor § 56 EheG.; v. Scanzoni EheG. 2. Aufl. Bem. 27 zu § 55; Schneider in DWR. 1939 S. 151; Volkmar Großdeutsches Eherecht Bem. 5 Abs. 5 zu § 55). Einen aus einem dauernden Zustande hergeleiteten Scheidungsgrund kannte auch schon das frühere Recht, und zwar in § 1569 BGB. Auch dort wurde vorausgesetzt, daß infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten war, und eine weitere Übereinstimmung mit dem Tatbestande des § 55 Abs. 1 EheG. bestand in dem Erfordernis eines dreijährigen Zeitraums, der nur nicht die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, sondern die Geisteskrankheit des verklagten Gatten betraf. Auch auf den Scheidungsanspruch aus § 1569 BGB. hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 100 S. 106 [107]; JW. 1915 S. 784 Nr. 4) den § 616 BPD. angewandt.

Die von der Revision angestellte Betrachtung, daß sich der Scheidungsgrund aus § 55 EheG. ständig erneuere, bringt die Frage der Lösung nicht näher. Allerdings hat auch Dose in DWR. 1939 S. 163 die Ansicht vertreten, daß dieser Scheidungsgrund immer wieder neu in Erscheinung trete; er will jedoch „keineswegs einer mißbräuchlichen und uferlosen Wiederholung abgewiesener Klagen das Wort reden“, sondern „nur auf einen Weg hinweisen, in Einzelfällen Entscheidungen ... trotz eingetretener Rechtskraft einer erneuten Überprüfung zu unterziehen“. Der Gedanke einer ständigen Erneuerung des Scheidungsgrundes wäre nur so zu verstehen, daß, solange der fragliche Zustand fortbauert, immer wieder neue Scheidungsansprüche entstanden. Wollte man das annehmen, so müßte es dem abgewiesenen Kläger in jedem Falle gestattet sein, die Klage sofort zu erneuern mit der Begründung, daß er nun nicht mehr den alten, rechtskräftig erledigten Anspruch geltend mache, sondern einen neuen, der sich auf einen — wenn auch nur um einen Tag — späteren Zeitraum der dreijährigen Trennung stütze. Würde das zugelassen, so würde man, wie keiner näheren Darlegung bedarf, im Bereiche des § 55 EheG. die innere Rechtskraft und den § 616 BPD. völlig ausschalten und zu einer ungehemmten Wiederauftollung entschiedener Streitfragen gelangen, die niemand befürworten kann.

Aus der hier vertretenen Annahme, daß der Scheidungsanspruch aus § 55 EheG. nicht fortgesetzt neu entsteht, sondern daß die Fortdauer seiner Voraussetzungen nur seinen Weiterbestand bedingt — was übrigens in gleicher Weise im Falle des § 49 EheG. für das zuständige Merkmal der Berrüttung zutrifft, die ebenfalls nachträglich fortfallen kann —, folgt aber keineswegs, daß ein gleichartiger Scheidungsanspruch unter den nämlichen Ehegatten überhaupt nicht nochmals erwachsen könnte. Die Abweisung der Klage hat nach § 616 BPD. nur die Folge, daß aus der Tatsachenlage, wie sie bei Abschluß der Tatsachenverhandlung des früheren Rechtsstreits bestand, für keine der Parteien ein Scheidungsrecht folgt und daß für eine abweichende Beurteilung durch den Richter eines späteren Rechtsstreits kein Raum ist. Die Lage kann aber dadurch eine andere werden, daß in der Folgezeit neue Tatsachen hinzukommen, die unter den nach § 55 EheG. maßgeblichen Gesichtspunkten das Gesamtbild als ein anderes erscheinen lassen. Inzwischen können Umstände eingetreten sein, welche die für den damaligen Zeitpunkt verneinte (oder zu verneinende) Unheilbarkeit der Berrüttung jetzt als gegeben erscheinen lassen, und ebenso Umstände, die für die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs neue Gesichtspunkte darstellen, wie etwa der Fortfall unterhaltsbedürftiger Kinder und ähnliches. Um eine derartige Veränderung der Lage durch Hinzutreten neuer Umstände handelt es sich im vorliegenden Falle aber nicht, sondern nur darum, ob etwa auch die weitere zeitliche Erstreckung des bestehenden Zustandes allein als eine Veränderung der Lage angesehen werden kann. Das ist grundsätzlich zu verneinen. Im übrigen würde die Anregung der Revision, eine „nicht unerhebliche“ Zeit, etwa 1½ Jahre, nach Abweisung der früheren Klage als genügend anzusehen, zu einer höchst bedenklichen Rechtsunsicherheit führen. Anders liegt es aber, wenn der Zustand der Heimtrennung seit dem nach § 616 BPD. maßgeblichen Zeitpunkt erneut die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von drei Jahren erreicht hat. Ist das der Fall und sind gleichzeitig die sämtlichen nach § 55 EheG. wesentlichen Tatbestandsmerkmale in der Folgezeit weiterhin erfüllt, so würde die frühere Klageabweisung nunmehr der Scheidung aus § 55 EheG. nicht entgegenstehen. Wenn das Gesetz demjenigen, dessen Scheidungsbegehren seinerzeit abgewiesen war oder der das Scheidungsrecht aus § 55 EheG. infolge Nichtausübung eingebüßt hatte, gestattet,

nach inzwischen geschehener Wiedervereinigung und erneuter dreijähriger Heimtrennung auf Scheidung zu klagen, so kann, wie keiner näheren Darlegung bedarf, nichts anderes gelten, wenn eine vorübergehende Wiedervereinigung nicht stattgefunden hatte. Damit fällt das Bedenken der Revision, daß § 616 B.P.D. einer neuen Klage aus § 55 EheG. für alle Zeiten entgegenstände. Anschließend sei noch bemerkt, daß eine unterstützende Verwertung des verfallenen Scheidungsgrundes im Sinne des von der Revision angeführten Schrifttums im Falle des § 55 EheG. ausscheidet, weil § 59 Abs. 2 EheG. sich — im Gegensatz zu § 1573 B.G.B. — nur auf Eheverfehlungen bezieht. Demnach müssen seit dem maßgebenden Zeitpunkte des früheren Rechtsstreits alle Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 und gegebenenfalls auch des Abs. 2 Satz 2 EheG. von neuem voll erfüllt sein; insbesondere muß, wie schon gesagt, die Trennung weitere drei Jahre gedauert haben. Eine kürzere neue Trennungszeit mag nur dann genügen, wenn die frühere Klage mit der Begründung abgewiesen war, daß die drei Jahre noch nicht abgelaufen seien. Bei Anwendung des § 616 B.P.D. auf einen Fall wie den vorliegenden kann aber die Begründung des abweisenden früheren Urteils nichts Derartiges ergeben, weil hier der ausgeschlossene Klagenanspruch gar nicht abgewiesen worden ist, sondern im Gegenteil vorausgesetzt wird, daß er schon im früheren Rechtsstreite mit Aussicht auf Erfolg (R.G.B. Bd. 126 S. 264 [265]) geltend gemacht werden konnte und demnach, wenn dies nur geschehen wäre, auch zugesprochen worden sein würde.

Im Ergebnis ist also dem Kammergericht auch darin beizutreten, daß die Klage aus § 55 EheG. nach drei Jahren neu erhoben werden kann. Nur genügt es dabei nicht, daß ein Teil des gesetzlichen Tatbestandes sich neu verwirklicht hat, sondern auch die übrigen Merkmale — unheilbare Zerrüttung und gegebenenfalls mangelnde sittliche Rechtfertigung der Aufrechterhaltung der Ehe — müssen voll erfüllt sein. Dann liegt, auch wenn es sich im einzelnen nur um eine Fortdauer des früheren Zustandes handelt, ein im ganzen Umfange neuer Scheidungsgrund vor. Da die Klage zur Zeit unbegründet ist, ist die Revision zurückzuweisen.